

Sechste Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung
Absonderung

Vom 13. September 2021

Aufgrund von § 21 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 14. August 2021 (GBl. S. 714), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 (GBl. S. 28), die zuletzt durch Verordnung vom 27. August 2021 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „14“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 endet die Absonderungspflicht frühestens

1. ab dem fünften Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag,
2. ab dem fünften Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag bei Personen, die regelmäßig im Rahmen einer seriellen Teststrategie getestet werden oder

3. ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag.

Das Testergebnis im Sinne des Satz 1 ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Personen im Sinne des § 5 haben das negative Testergebnis vor Betreten der Schule oder Einrichtung auf Verlangen vorzuzeigen; wird in der Schule oder Einrichtung eine Testung angeboten, kann die Testung im Sinne des Satz 1 durch die Testung in der Schule oder Einrichtung erfüllt werden, wenn die zu testende Person keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweist.“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „weiterführenden“ gestrichen und die Wörter „in der Haupt- und Berufsschulstufe der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, in beruflichen Schulen und Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern“ durch die Wörter „Grundschulförderklassen, Horten an der Schule sowie in Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kindertagespflege, Schulkindergärten sowie Horten besteht für die in diesen Einrichtungen betreuten Kinder innerhalb der Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 eine einmalige Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test vor dem Wiederbetreten der Einrichtung.“.

- c) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. wenn beim Primärfall von einer besorgniserregenden Virusvariante des Coronavirus auszugehen ist oder“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
4. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „haushaltsangehörigen Personen“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 das Wort „, oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. dem Vorlageverlangen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt oder“.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „PCR- oder Schnelltests“ werden durch das Wort „PCR-Tests“ ersetzt.
6. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Übergangsvorschrift

§ 4 Absätze 3 und 4 gelten auch für enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen, die bereits vor dem 14. September 2021 einer Absonderungspflicht unterlagen.“.

7. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. September 2021

Lucha